

Kantonspolizei  
Einsatzabteilung / Fachstelle Waffen

**Thurgau** 

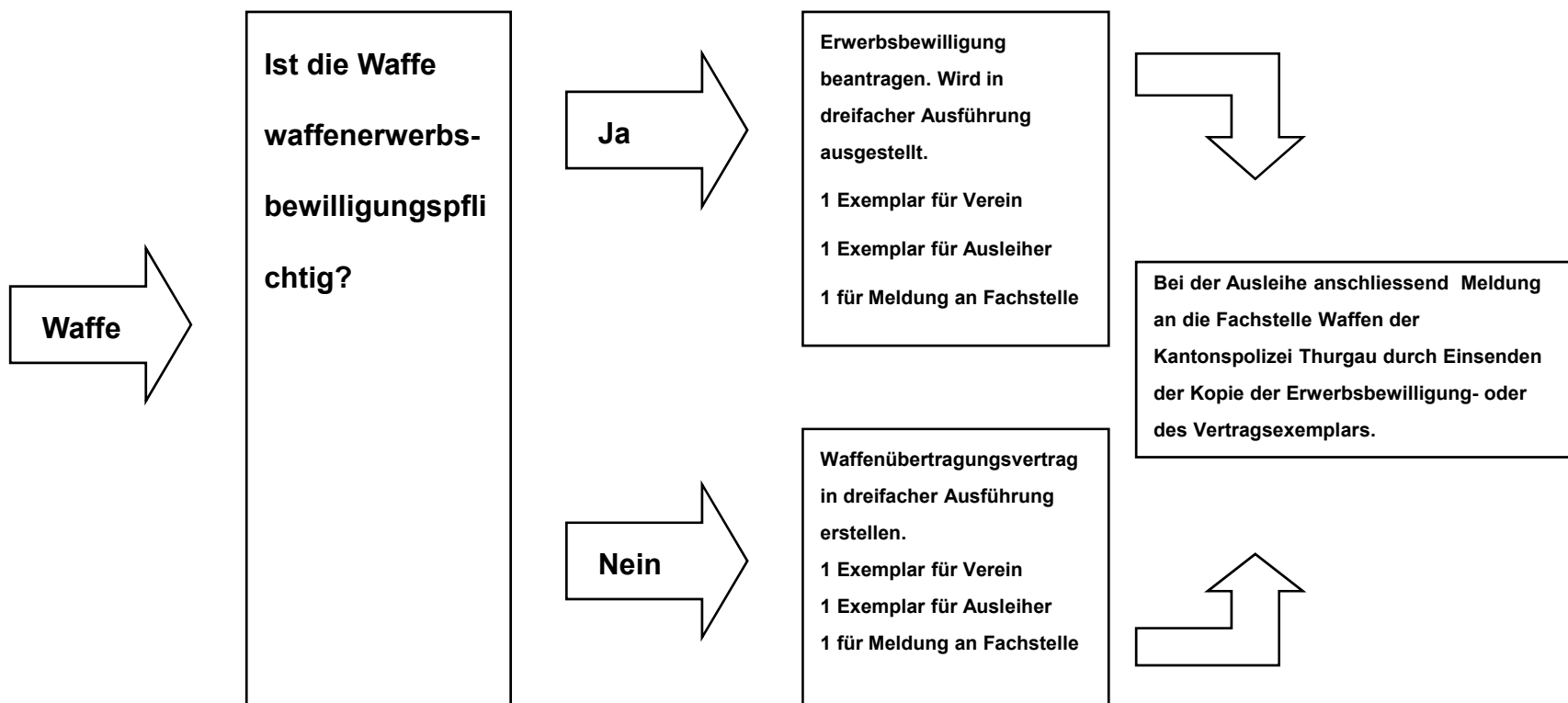


# Schützenvereine

## Leihwaffen

**Die Ausleihe von Waffen an Mündige erfolgt je nach Art der Waffe entweder mittels Waffenerwerbsbewilligung oder mittels Waffenübertragungsvertrag.**

## Vorgehen bei der Waffenausleihe an Mündige



# Formalitäten

## Mittels Erwerbsbewilligung z.B. Waffenerwerbsschein

Kantonspolizei  
Einsatzabteilung

**Thurgau**  
Exemplar für Behörde  
Bewilligungs-Nr. TGS65924

**Waffenerwerbsschein Feuerwaffen /  
Nichtfeuerwaffen / wesentliche  
Waffenbestandteile**

**Erwerber/in**  
Name: .....  
Vorname(n): .....  
Geburtsdatum: .....  
Heimatort / Land: .....  
Adresse: .....  
PLZ/Ort: .....

**Veräusserer/in (oder Firmenstempel Waffenhändler/in)**  
Name, lediger Name: .....  
Vorname(n): .....  
Geburtsdatum: .....  
Heimatort / Staatsangehörigkeit: .....  
Adresse: .....  
PLZ/Ort: .....  
Telefon, E-Mail: .....

Die genannte Person erhält hiermit die Bewilligung zum Erwerb von bis zu drei bewilligungspflichtigen Feuerwaffen / Nichtfeuerwaffen / wesentlichen Waffenbestandteilen. Die Waffen und Bestandteile sind gleichzeitig und beim gleichen Veräusserer zu erwerben (Art. 16 Abs. 1 WW) und nachfolgend detailliert zu bezeichnen. Mit dieser Bewilligung nicht erworben werden dürfen verbotene Waffen und Waffenzubehör nach Art. 5 WG.

Bezeichnung der bewilligten Waffe(n) und/oder der bewilligten Waffenbestandteile:  
**1 - 3 bewilligungspflichtige Nichtfeuerwaffen / Feuerwaffen und/oder wesentliche Waffenbestandteile  
(Kapazität der Ladevorrichtung bei Faustfeuerwaffen: max. 20 Patronen /  
Kapazität der Ladevorrichtung bei Handfeuerwaffen: max. 10 Patronen)**

Waffenangaben sind auf der Rückseite.

Gültig bis **20.03.2024**

Gebühr CHF 50.- Frauenfeld, 21.09.2023

Verlängerung max. 3 Monate. Es können nur gültige Ausnahmebewilligungen verlängert werden.  
Verteiler:  
- Behördenexemplar durch Veräusserer zurück an Kantonspolizei Thurgau, Fachstelle Waffen und Sprengstoffe, Zürcherstrasse 325, 8500 Frauenfeld  
- Erwerber (bitte aufbewahren)  
- Veräusserer (bitte aufbewahren)  
Unbenutzte, ungültige Bewilligungen sind vollständig an die ausstellende Behörde zu retournieren.

Erreignis-ID 565924, Aktivitäts-ID 567038, 518 1/8

Beide Formulare sind bei den  
Polizeiposten oder unter  
[www.kapo.tg.ch/waffenfachstelle](http://www.kapo.tg.ch/waffenfachstelle)  
erhältlich.

## oder mittels Waffenübertragungsvertrag

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Polizei fedpol  
Hauptabteilung Drogen  
Zentralstelle Waffen

**Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe**  
Art. 11 Waffengesetz (SR 514.54; WG)

**Wichtige Hinweise**  
Der Begriff des Erwerbes im Sinne des Gesetzes umfasst alle Formen der Besitzübertragung (z.B. Kauf, Tausch, Schenkung, Miete und Gebrauchskette) von Waffen und / oder wesentlichen Waffenbestandteilen.  
Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens 10 Jahre aufzubewahren (Art. 11 WG).  
Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung  
Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen Waffenerwerbsschein nach Artikel 9 Waffengesetz (Art. 10 Abs. 2 WG in Verbindung mit Art. 21 Wafferverordnung SR 514.541; WV).  
Erwerb für Angehörige bestimmter Staaten  
Angehörige folgender Staaten dürfen Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile sowie Waffenzubehör grundsätzlich weder erwerben noch besitzen: Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Mazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Albanien (Art. 12 WG).  
Sorgfaltspflicht  
Die Identität des Erwerbers ist anhand eines amtlichen Ausweises (ID oder Pass) zu überprüfen (Art. 10a Abs. 1 WG). Der Erwerber muss die Anforderungen gem. Art. 8 Abs. 2 Waffengesetz erfüllen. Im Zweifelsfall ist ein Originalauszug aus dem schweizerischen Strafregister zu verlangen und mit dem Vertrag aufzubewahren (vgl. Art. 18 Abs. 4 WW).  
Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten  
Die Zentralstelle Waffen führt die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA; Art. 32a Bst. a WG) und die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem andern Schengen-Staat (DEWS; Art. 30a Bst. b WG). Die Daten der DEWS werden gestützt auf die Schengen-Assoziierungsabkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzlandes der betreffenden Person weitergegeben, die Daten der DEWA können den Behörden des Wohnsitz- oder Heimatlandes und weiteren Behörden des In- und Auslandes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden. Das Auskunfts- und Berichtigungsgesetz richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (SR 235.1).

**Veräusserer / In**  
Name: ..... lediger Name: .....  
Vorname(n): ..... Geburtsdatum: .....  
Adresse: .....  
PLZ: ..... Wohnort: ..... Kanton: .....

Unterschrift des / der Veräusserers / in: .....

**Waffe / wesentlicher Waffenbestandteil:**  
Art: .....  
Hersteller: ..... Bezeichnung (Mod.): .....  
Kaliber: ..... Waffennummer: .....

**Erwerber / In:**  
Name: ..... lediger Name: .....  
Vorname(n): ..... Geburtsdatum: .....  
Adresse: .....  
PLZ: ..... Wohnort: ..... Kanton: .....

Art und Nummer des amtlichen Ausweises: .....  
Ort / Datum der Übertragung: .....  
Unterschrift des / der Erwerbers / in: .....

08-09

## Formalitäten

**Das Vorgehen zur Erlangung einer Erwerbsbewilligung ist unter der Rubrik „Erwerb von Waffen“ ersichtlich.**

## Leihwaffen für Unmündige

**Eine unmündige Person darf bei ihrem Schützenverein oder bei ihrer gesetzlichen Vertretung eine Sportwaffe ausleihen, wenn sie nachweisen kann, dass sie mit dieser Waffe regelmässig Schiesssport betreibt, und kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b oder c des Waffengesetzes vorliegt.**


**Die gesetzliche Vertretung muss die leihweise Abgabe einer Sportwaffe innerhalb von 30 Tagen der Meldestelle des Wohnsitzkantons der unmündigen Person melden. Die Meldung kann mit Wissen der gesetzlichen Vertretung auch durch den Verein erfolgen, der die Waffe zur Verfügung stellt.**

**Dazu kann der Vertrag an die Meldestelle mit dem Vermerk „Leihwaffe“ eingesandt werden. Wenn bekannt, sollte auch die Leihdauer aufgeführt werden.**

**(Art. 11a Waffengesetz)**

## Mögliche Formalität

### Waffenübertragungsvertrag mit dem Vermerk „Gebrauchslleihe“

	Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundesamt für Polizei fedpol Hauptabteilung Dienste Zentralstelle Waffen
---	---	---

**Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe**  
Art. 11 Waffengesetz (SR 514.64; WG)

**Wichtige Hinweise**  
Der Begriff des Erwerbes im Sinne des Gesetzes umfasst alle Formen der Besitzübertragung (z.B. Kauf, Tausch, Schenkung, Miete und Gebrauchslleihe) von Waffen und / oder wesentlichen Waffenbestandteilen.  
Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens 10 Jahre aufzubewahren (Art. 11 WG).

**Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung**  
Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen **Waffenwerbsschein** nach Artikel 8 Waffengesetz (Art. 10 Abs. 2 WG in Verbindung mit Art. 21 Waffenverordnung SR 514.541; WW).

**Erwerb für Angehörige bestimmter Staaten**  
Angehörige folgender Staaten dürfen Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile sowie Waffenzubehör grundsätzlich weder erwerben noch besitzen: Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Mazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Albanien (Art. 12 WW).

**Sorgfaltspflicht**  
Die Identität des Erwerbers ist anhand eines amtlichen Ausweises (ID oder Pass) zu überprüfen (Art. 10 Abs. 1 WG). Der Erwerber muss die Anforderungen gem. Art. 8 Abs. 2 Waffengesetz erfüllen. Im Zweifelsfall ist ein **Originalauszug aus dem schweizerischen Strafregister** zu verlangen und mit dem Vertrag aufzubewahren (vgl. Art. 18 Abs. 4 WW).

**Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten**  
Die Zentralstelle Waffen führt die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA; Art. 32a Bst. a WG) und die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem andern Schengen-Staat (DEWS; Art. 32a Bst. b WG). Die Daten der DEWS werden gestützt auf die Schengen-Assoziierungsabkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der betreffenden Person weitergegeben, die Daten der DEWA können den Behörden des Wohnsitz- oder Heimatstaates und weiteren Behörden des In- und Auslandes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden. Das Auskunft- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (SR 235.1).

**Veräusserer / in**

Name: \_\_\_\_\_ lediger Name: \_\_\_\_\_  
Vorname(n): \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_ Kanton: \_\_\_\_\_

Unterschrift des / der Veräusserers / in: \_\_\_\_\_

**Waffe / wesentlicher Waffenbestandteil:**

Art: \_\_\_\_\_  
Hersteller: \_\_\_\_\_ Bezeichnung (Mod.): \_\_\_\_\_  
Kaliber: \_\_\_\_\_ Waffennummer: \_\_\_\_\_

**Erwerber / in:**

Name: \_\_\_\_\_ lediger Name: \_\_\_\_\_  
Vorname(n): \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_ Kanton: \_\_\_\_\_

Art und Nummer des amtlichen Ausweises: \_\_\_\_\_  
Ort / Datum der Übertragung: \_\_\_\_\_  
Unterschrift des / der Erwerbers / in: \_\_\_\_\_

06-09

Das Formular ist bei den  
Polizei-posten oder unter  
[www.kapo.tg.ch/waffenfachstelle](http://www.kapo.tg.ch/waffenfachstelle)  
erhältlich.

## **Rückübernahme von Leihwaffen**

**Die Rückübernahme von Leihwaffen durch die Schiessvereine bedarf keiner weiteren Formalitäten und Meldungen.**

**Es muss nachvollziehbar sein, welche Wege die Waffe durchlaufen hat. Deshalb macht es Sinn, die Leihdauer wenn möglich auf den Waffenerwerbsbewilligungen und Verträgen zu fixieren oder bei Rückgabe der Waffe eine Kopie mit entsprechendem Vermerk der Fachstelle Waffen der Kantonspolizei Thurgau zuzustellen.**



## Verkauf von Munition

**Schiessvereine können an Schiessanlässen Munition verkaufen und sorgen für eine angemessene Kontrolle der Munitionsabgabe.**

**Wer das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann die Munition frei erwerben, wenn sie unverzüglich und unter Aufsicht verschossen wird.**

**Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das ausserdienstliche Schiesswesen.**

**(Art. 16 Waffengesetz)**

## Ihre Kontaktadresse

**Kantonspolizei Thurgau  
Einsatzabteilung  
Fachstelle Waffen/Sprengstoff  
Zürcherstrasse 325  
8500 Frauenfeld**

**Telefon 058 345 22 82**

[waffenfachstelle@kapo.tg.ch](mailto:waffenfachstelle@kapo.tg.ch)  
[www.kapo.tg.ch/waffenfachstelle](http://www.kapo.tg.ch/waffenfachstelle)